

BStGer RH.2019.6 vom 3. Mai 2019

Bundesstrafgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2019.6

FR: TPF RH.2019.6 du 3 mai 2019

IT: TPF RH.2019.6 del 3 maggio 2019

Regeste

Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12). Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89) sowie Art. 26 ff. des Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 22 f., 28–52, 193 ff.).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123

- 4 -

II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 170 ff., 211 ff., 240 ff.). Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) sowie die Bestimmungen des VwVG (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

führen (Art. 48 Abs. 2 IRSG; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 498, 536). Der Auslieferungshaftbefehl ist dem Beschwerdeführer am 27. März 2019 ausgehändigt worden. Am 8. April 2019 erhob er form- und fristgerecht Beschwerde. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 IRSG erlässt das Bundesamt einen Auslieferungshaftbefehl. Es kann davon absehen, namentlich wenn der Verfolgte voraussichtlich sich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG; BGE 130 II 306 E. 2.1 ZIMMERMANN, a.a.O., N. 348–350, 500).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Auslieferungshaft sei unverhältnismässig, da der vom BJ geltend gemachten Fluchtgefahr mit Ersatzmassnahmen ausreichend begegnet werden könne (act. 1 S. 3). Der Beschwerdeführer sei in der Schweiz fest verwurzelt. Im Jahr 1970 sei er als 17-jähriger in die Schweiz eingereist, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Er habe neun Jahre als angestellter Gipser gearbeitet und sich danach selbständig gemacht. Rund 33 Jahre lang habe er ein Gipserei-Geschäft geführt, mit mehreren Angestellten und ab 1992 auch als Lehrmeister. Vor seiner Pensionierung im Jahr 2018 habe er noch rund sechs Jahre als Hauswart gearbeitet. Sein Leumund sei unbescholten. Im Jahr 1971 habe er seine spätere Frau kennengelernt und 1978 geheiratet. Das Ehepaar wohne seit 1983, also seit 36 Jahren, an der gleichen Adresse. Sie seien in der Umgebung äusserst gut integriert und hätten viele Freunde. Ein grosser Teil der Familie des Beschwerdeführers wohne ebenfalls seit mindestens 50 Jahren in der Schweiz oder sei dort geboren. Die zwei Töchter aus der Ehe würde beide mit ihren Familien (mit vier Grosskindern) in der Nähe des Beschwerdeführers wohnen. Der Beschwerdeführer sei kein junger Mann

- 5 -

mehr, habe eine extrem starke Bindung zur Schweiz und plane, sich bis an sein Lebensende hier aufzuhalten. Er habe auch gesundheitliche Probleme (act. 1 S. 5). Sodann drohe dem Beschwerdeführer in Italien keine lange Haftstrafe. Er sei entgegen den Vorbringen der italienischen Behörden nach den angeblichen Vorfällen, welche er bestreite, keinesfalls sehr schnell und ohne seine Familie zu informieren abgereist. Im Gegenteil sei er gerade auf Bitten der Familie wieder in die Schweiz zurückgekehrt (act. 1 S. 6). Es könne insgesamt betreffend den Beschwerdeführer keine Fluchtgefahr angenommen werden.

E. 3.3

Bei der Auslieferungshaft gelten für die Freilassung strengere Voraussetzungen als bei der Untersuchungshaft (BGE 130 II 306 E. 2.2 S. 309 f.; 117 IV 359 E. 2a S. 362; 111 IV 108 E. 2 S. 109 f.; mit Hinweisen). In der Praxis werden die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Freilassung des Verfolgten aus der Auslieferungshaft selten bejaht (BGE 136 IV 20 S. 24; 130 II 306 E. 2.4 f. S. 311 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C_639/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 3.4.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2018.3 vom 20. Februar 2018 E. 3.2; RH.2014.8 vom 11. Juni 2014 E. 5.1; RR.2011.133 vom 29. Juni 2011 E. 3.1; RR.2010.44 vom 29. März 2010 E. 5.2). Im Urteil 8G.45/2001 vom 15. August 2001 bejahte das Bundesgericht Fluchtgefahr bei einem

Verfolgten, der seit 18 Jahren in der Schweiz lebte, über die Niederlassungsbewilligung verfügte, mit einer Schweizerin verheiratet war und mit ihr zwei Söhne im Alter von 3 und 8 Jahren hatte, welche beide Schweizer Bürger waren und hier zur Schule gingen. Für das Bundesgericht ausschlaggebend war insbesondere die Schwere der Tatvorwürfe und der Umstand, dass der Verfolgte deshalb mit einer langen Freiheitsstrafe im ersuchenden Staat rechnen musste. Den Einwand, der Verfolgte sei über die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe schon lange im Bild gewesen, erachtete das Bundesgericht nicht als entscheidend, da sich erst mit dem Auslieferungshaftbefehl die Tatvorwürfe konkretisiert hatten und damit auch die Möglichkeit der Auslieferung (E. 3a). Ähnlich lag der Fall, über den das Bundesgericht im Urteil 8G.49/2002 vom 24. Mai 2002 zu befinden hatte. Auch dort bejahte es die Fluchtgefahr. Es erwog, diese werde noch erhöht wegen des vergleichsweise jungen Alters des Verfolgten von 30 Jahren und seines guten Gesundheitszustandes. Den

- 6 -

Umstand, dass der Verfolgte vom im ersuchenden Staat geführten Strafverfahren bereits Kenntnis hatte, erachtete das Bundesgericht wiederum als unerheblich (E. 3b).

E. 3.4

Gerade auch in Anbetracht der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, werden bei Auslieferungshaft nach konstanter Rechtsprechung Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RH.2018.11 vom 18. Juli 2018 E. 6.4; RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 5.4.4; RH.2015.20 vom 1. September 2015 E. 5.3.2; RH.2015.10 vom 10. Juni 2015 E. 5.3; RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 348 S. 380, N. 500 S. 535).

E. 3.5

Vorliegend besteht eine Fluchtgefahr, risse eine Auslieferung den Beschwerdeführer doch ohnehin aus seinem gewohnten Umfeld in der Schweiz. Es liegt eine enge Verbindung des Beschwerdeführers zur Schweiz vor. Der Beschwerdeführer ist zwar nicht eingebürgert, lebt aber bereits seit 49 Jahren in der Schweiz. Er ist 66 Jahre alt. Italien, sein Heimatland, ersucht um seine Auslieferung. In der Schweiz führte er sein Berufsleben und hier leben auch seine inzwischen erwachsenen Kinder. Er verfügt in der Schweiz wie in Italien über Grundeigentum. Seine gesundheitlichen Probleme sind nicht gravierend – gemäss dem BJ primär Aspirin für sein Herz (vgl. act. 4 S. 4) – und vorliegend nicht ausschlaggebend, ist ein Zugang zu ambulanter ärztlicher Versorgung doch auch auf der Flucht möglich. Das BJ weist indessen darauf hin, dass dem Beschwerdeführer in Italien eine Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren drohe (Art. 609quater i.V.m. Art. 609bis des italienischen Strafgesetzbuches; act. 4 S. 3 Ziff. 3). Das BJ hat die Auslieferung sodann am 16. April 2019 bereits verfügt, was der Beschwerdeführer anzufechten gedenke (act. 8 S. 2). Die Dauer der zu erwartenden Strafe und die drohende Auslieferung schaffen eine hohe Fluchtgefahr; dergestalt, dass auch die Leistung einer Kautions (von mindestens CHF 350'000.--) die Verfügbarkeit des Beschwerdeführers für eine Auslieferung nicht sicherstellen könnte. Hinzu kommt, dass gemäss Rechtshilfeersuchen die Nichte zwar bereits einvernommen wurde und den Sachverhalt ihrer Mutter sowie ihren Lehrpersonen anvertraut und auch in SMS beschrieben hat. Doch kann die Kollusionsgefahr aufgrund der

Verwandtschaftsbeziehung mit dem mutmasslichen Opfer nicht ausgeschlossen werden. Damit fehlen die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Auslieferungshaft.

- 7 -

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.